

GR_GERICHTE SK2 2015 43 vom 7. Juni 2016

GR Gerichte, 2016-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2015_43

FR: GR_GERICHTE SK2 2015 43 du 7 juin 2016

IT: GR_GERICHTE SK2 2015 43 del 7 giugno 2016

Regeste

Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gemäss Art. 179quater StGB | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 2

Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn der ursprünglich vorhandene Anfangsverdacht nicht in einem Mass erhärtet werden konnte, dass sich eine Anklage rechtfertigt. Dies ist dann der Fall, wenn unter einer Gesamtwürdigung der Beweise nicht mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichtes gerechnet werden kann und auch keine konkret zu erhebenden Beweismittel mehr erkennbar sind, die das Resultat im gegenteiligen Sinn beeinflussen könnten (PKG 1997 Nr. 36 E. 5 m.w.H.; Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 14 39 vom 11. Februar 2015 E. 2). Im Weiteren hat nach Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist, d.h. wenn das inkriminierte Verhalten – selbst wenn es nachgewiesen wäre – nicht den objektiven oder subjektiven Tatbestand erfüllt. Aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO) folgt, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit beziehungsweise offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf, wobei der Staatsanwaltschaft bei der Beurteilung dieser Frage ein gewisser Spielraum zusteht. Hingegen ist – in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" – Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf (vgl. BGE 138 IV 186 E. 4.1; Grädel/Heiniger, a.a.O., N 8 zu Art. 319 StPO; Landshut/Bosshard, a.a.O., N 15 und 19 f. zu Art. 319 StPO);

Seite 6 — 10 Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 5 f. zu Art. 319 StPO). 3.1 Der Straftatbestand von Art. 179quater Abs. 1 StGB sieht vor, dass wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines anderen oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines anderen ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird. 3.1.1 Die Staatsanwaltschaft Graubünden begründete die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Tatvorwurfs von Art. 179quater Abs. 1 StGB unter Hinweis darauf, dass keine gesicherten Erkenntnisse mehr hinsichtlich der Bildübermittlung bzw. -aufnahme beigesteuert werden können. Es sei zwar vorliegend

ausgewiesen, dass die auf dem Balkon des Beschwerdegegners installierten Videokameras zweifellos auch einen Teil der Parzelle des Beschwerdeführers aufzeichneten und somit auch dessen Privatsphäre tangierten, doch da alle Überwachungskameras – ausser derjenigen beim Hauseingang – zwischenzeitlich demontiert worden seien, könnten keine gesicherten Erkenntnisse mehr gewonnen werden. 3.1.2 Der Beschwerdeführer wendet dagegen im vorliegenden Beschwerdeverfahren ein, aufgrund des Typs und der Ausrichtung der installierten Videokameras könne kein Zweifel aufkommen, dass der Beschwerdegegner die unmittelbare Umgebung seines Wohnhauses und seiner Remise aufgenommen habe und somit der objektive Tatbestand von Art. 179quater Abs. 1 StGB erfüllt sei. 3.1.3 Zunächst ist festzuhalten, dass aufgrund der Akten erstellt ist, dass der Beschwerdeführer verschiedene Videokameras auf seinem Grundstück installiert hatte resp. hat (vgl. Vorinstanz act. 3, sowie Einvernahme des Beschwerdeführers vom 29. April 2014, vgl. act. 16). Aus den Akten ist jedoch nicht ersichtlich, ob die installierten Videokameras den Beschwerdegegner respektive dessen Grundstücke auch tatsächlich beobachteten bzw. aufzeichneten. In den Akten befinden sich keine Videoaufzeichnungen, welche eine solche Tathandlung belegen würden. Ferner sind in der Zwischenzeit – bis auf die Videokamera über dem Hauseingang des Beschwerdegegners – alle installierten Überwachungskameras demontiert worden. Damit lässt sich auch nicht mehr nachvollziehen, welcher genaue Bereich die verschiedenen Videokameras tatsächlich beobachtet bzw. aufgezeichnet haben. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lässt sich nur aufgrund der Seite 7 – 10 Position der Kameras auf den Plänen (act. B.4 und 5; B.9) nicht zweifelsfrei feststellen, wie die Videokameras ausgerichtet waren und welche Bereiche tatsächlich beobachtet resp. aufgezeichnet wurden. Dies ist auch aus dem Protokoll über die Aufnahme einer amtlichen Beweissicherung des Bezirksgerichts Hinterrhein vom

E. 05

März 2012 nicht ersichtlich (vgl. Vorinstanz act. 3). Nur aufgrund der Fotos im Protokoll lässt sich nachträglich nicht mehr bestimmen, welcher Bereich die jeweiligen Videokameras beobachtet bzw. aufgezeichnet haben; so hat bereits eine kleine Änderung der Kameraeinstellung einen ganz andern Aufnahmewinkel zur Folge. Die Staatsanwaltschaft geht dabei zutreffend davon aus, dass zwischenzeitlich keine gesicherten Erkenntnisse mehr hinsichtlich der Bildübermittlung bzw. -aufnahme ermittelt werden können. 3.2 In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte Vorsatz. Ein Verbrechen oder Vergehen begeht vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt oder wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Nach ständiger Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 mit Hinweis). Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestands überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der

eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg dergestalt in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg "billigt" (BGE 133 IV 9 E. 4.1 mit Hinweisen). Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_184/2012 vom 27. August 2012 E. 4.3.2).

Seite 8 — 10 3.2.1 Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung bezüglich des subjektiven Tatbestandes damit, dass dem Beschwerdegegner kein entsprechender Vorsatz nachgewiesen werden könne. Insbesondere könne dem Beschwerdegegner nicht nachgewiesen werden, die fraglichen Videokameras montiert zu haben, um den Privatbereich des Beschwerdeführers und dessen Familie zu verletzen. 3.2.2 Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass aufgrund der zahlreichen Kameras und deren Ausrichtung die Überwachung der Grundstücke des Beschwerdeführers durch die Kameras zumindest eventualvorsätzlich in Kauf genommen worden sei. Damit sei zumindest Eventualvorsatz bezüglich des Erfüllens der objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 179quater Abs. 1 StGB erwiesen. 3.2.3. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner zerstritten sind und seit einigen Jahren einen Nachbarschaftsstreit führen, mit dem sich die Gerichtsbehörden schon wiederholt beschäftigen mussten (vgl. Urteil des Kantonsgerichts PZ 07 62; act. B.7). Anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft sagte der Beschwerdegegner aus, dass es in der Vergangenheit auf seinen Parzellen zu verschiedenen Sachbeschädigungen gekommen sei, dessen Täterschaft unbekannt sei (vgl. act. StA 16). Er habe einige der Videokameras auf seine gegenüber der Strasse liegende Parzelle gerichtet, da es in diesem Bereich des Grenzsteines zu Sachbeschädigungen gekommen sei (vgl. act. 16, S. 3). Der Beschwerdegegner legte anlässlich der Einvernahme zwei Fotos zu den Akten, auf denen die behaupteten Sachbeschädigungen ersichtlich sind (vgl. act. 17). Die Frage, ob er die vielen Videokameras montiert habe, um den Beschwerdeführer und dessen Familie zu überwachen bzw. in deren Persönlichkeitsrechte zu verletzen, verneinte der Beschwerdegegner und sagte aus, dies sei nicht seine Absicht gewesen. Unter den genannten Umständen liegt es nahe, dass der Beschwerdegegner verschiedene Videokameras installiert hat, um sein Eigentum vor weiteren Beschädigungen zu schützen. Ob der Beschwerdegegner die fraglichen Videokameras vorsätzlich montiert hat, um den Privatbereich des Beschwerdeführers zu verletzen, kann nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Da abgesehen von der Aussage des Beschwerdegegners keine weiteren Beweismittel bekannt sind, kann ausgeschlossen werden, dass diese Frage abschliessend geklärt werden kann. Ist dem Beschwerdegegner aber nicht nachzuweisen, dass er den Privatbereich des Beschwerdeführers mittels Videokameras beobachten wollte, scheidet eine Verurteilung wegen Verletzung von Art. 179quater Abs. 1 StGB an der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes.

Seite 9 — 10 3.3 Zusammenfassend ergibt sich somit, dass sich – gestützt auf die vorgängigen Erwägungen – keine (genügenden) Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Beschwerdegegners ergeben und somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Freispruch zu erwarten gewesen wäre. Weitere Beweismittel, die an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermöchten, sind weder ersichtlich noch werden sie vom Beschwerdeführer genannt. Ferner

erweist sich die Beurteilung der Staatsanwaltschaft, eine vorsätzliche Verletzung von Art. 179quater Abs. 1 StGB könne dem Beschwerdegegner nicht nachgewiesen werden, und daran könne auch eine Fortführung des Strafverfahrens nichts ändern, ebenfalls als vertretbar. Insofern hat die Staatsanwaltschaft Graubünden die gegen Y._____ geführte Strafuntersuchung wegen Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gemäss Art. 179quater Abs.1 StGB zu Recht eingestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde ist folglich abzuweisen. 4.1 Die Staatsanwaltschaft verfügte in der angefochtenen Einstellungsverfügung die Kostentragung ihrer Aufwendungen durch den Staat. Dementsprechend erübrigt es sich, im Beschwerdeverfahren darüber neu zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren vollumfänglich kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) beträgt der Gebührenrahmen in Beschwerdeverfahren Fr. 1'000.-- bis Fr. 5'000.--. Im vorliegenden Fall erscheint eine Gebühr von Fr. 1'500.- zu Lasten des Beschwerdeführers als angemessen. 4.3 Für die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren verweist Art. 436 Abs. 1 StPO auf die Art. 429 – 434 StPO. Der Beschwerdeführer unterliegt im vorliegenden, ausschliesslich von ihm initiierten Beschwerdeverfahren vollständig und ist gemäss der Praxis des Kantonsgerichts deshalb in analoger Anwendung von Art. 433 Abs. 1 StPO zu verpflichten, dem Beschwerdegegner für seine anwaltlichen Umtriebe im Beschwerdeverfahren eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen (vgl. u.a. Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 12 9 vom 11. Mai 2012, E. 5). Mangels eingereicherter Honorarnote ist die beantragte Entschädigung nach Ermessen festzusetzen. Unter Berücksichtigung des zeitlichen Aufwands sowie der Schwierigkeit der Sache erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.00 einschliesslich Mehrwertsteuer als angemessen. Der Beschwerdeführer wird daher verpflichtet, den Beschwerdegegner mit Fr. 1'000.00 (inkl. MwSt.) ausseramtlich zu entschädigen.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.